



**Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 25. Juni 2007
in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
10. Änderungssatzung
vom 1. August 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist), erlässt die Hochschule Landshut folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Namensführung und Gliederung der Hochschule
- § 2 Kuratorium
- § 3 Ehrensenatorin und Ehrensenator

II. Abschnitt: Zentrale Organe, Gremien und Einrichtungen

1. Kapitel: Hochschulleitung

- § 4 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 5 Vertretung in der Hochschulleitung
- § 6 Abwahl der gewählten Hochschulleitungsmitglieder
- § 7 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 8 Berichtswesen

2. Kapitel: Wahl der Hochschulleitungsmitglieder

- § 9 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- § 10 Öffentliche Ausschreibung
- § 11 Wahlvorschläge und Findungskommission
- § 12 Wahlverfahren
- § 13 Durchführung der Wahl
- § 14 Wahlergebnis
- § 15 Wahlprotokoll
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Wahl der weiteren Hochschulleitungsmitglieder

3. Kapitel: Senat, Hochschulrat und Erweiterte Hochschulleitung

- § 18 Senat
- § 19 Hochschulrat
- § 19 a Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

4. Kapitel: Zentrale Hochschuleinrichtungen

- § 20 Zentrale Einrichtungen (Betriebseinheiten)
- § 21 (aufgehoben)

5. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule

- § 22 Aufgabenbereich
- § 23 Wahlverfahren und Amtsperiode
- § 24 Stellvertretung und Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

6. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und Ansprechperson für Antidiskriminierung der Hochschule

- § 25 Aufgabenbereich und Bestellung
- § 25 a Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und Ansprechperson für Antidiskriminierung

7. Kapitel: Sachverständigengremien

- § 26 Errichtung und Aufgaben

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

- § 27 Wahl der Dekanin oder des Dekans
- § 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 29 Abberufungen
- § 30 Wahlleitung
- § 31 Wahlverfahren
- § 32 Durchführung der Wahl
- § 33 Wahlergebnis
- § 34 Wahlprüfung
- § 35 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan

- § 36 Amtsbezeichnung und Amtszeit
- § 37 Wahlverfahren

3. Kapitel: Fakultätsräte

- § 38 Fakultätsräte

4. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

- § 39 Aufgabenbereich
- § 40 Wahlverfahren
- § 41 Stellvertretung

5. Kapitel: Studienfachberatung

- § 41 a Aufgabenbereich
- § 41 b Wahlverfahren

IV. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- § 42 Berufungsverfahren
- §§ 43 – 47 (aufgehoben)

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 48 Einstellungsverfahren

V. Abschnitt: Nebenberufliches wissenschaftliches Personal und Promovierende

§ 49 Lehrbeauftragte und sonstige nebenberuflich Tätige

§ 49 a Promovierende

VI. Abschnitt: Studierendenvertretung

§ 50 Studierendenvertretung

§ 51 Studentisches Parlament

§ 52 Studentischer Rat

§ 53 Fachschaftenrat

§ 54 Fachschaftsvertretungen

§ 55 Wahlen des Vorsitzes und der Stellvertretung

§ 56 Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 57 Haushaltsmittel

§ 58 Wahlen

§§ 59, 60 (aufgehoben)

VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien

§ 61 Geltungsbereich

§ 62 Ladungen

§ 63 Beschlussfähigkeit

§ 64 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 65 Öffentlichkeit

§ 66 Geheime Abstimmung

§ 67 Stimmrechtsübertragung

§ 68 Geschäftsordnung

VIII Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69 Änderungen der Grundordnung

§ 70 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Namensführung und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule Landshut führt die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut“ (Hochschule Landshut).
- (2) Bei Rechtsgeschäften zu Lasten des Körperschaftsvermögens werden diese unter dem Namen der Hochschule Landshut mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen.
- (3) ¹Die Hochschule Landshut ist in Fakultäten gegliedert. ²Folgende Fakultäten sind an der Hochschule Landshut gebildet:
 - Betriebswirtschaft - Business School
 - Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
 - Informatik
 - Gesundheit Kommunikation Mensch-Technik-Interaktion
 - Maschinen- und Bauwesen
 - Soziale Arbeit

§ 2

Kuratorium

- (1) ¹Die Hochschule Landshut bildet ein Kuratorium, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. ²Dem Kuratorium der Hochschule Landshut gehören bis zu 25 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die dem Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Hochschulrat für die Dauer einer fünfjährigen Amtszeit bestellt; bei Amts-/Funktionsträgern endet die Amtszeit im Kuratorium mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt/der jeweiligen Funktion. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Eine Vertretung ist nicht zulässig. ⁴Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (3) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung. ²Die oder der Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. ³Das Kuratorium tagt nichtöffentlich, die oder der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit zulassen. ⁴Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Ehrensensorin und Ehrensensator

- (1) ¹Die Hochschule kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Fakultät durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen. ²Die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors an Mitglieder der Hochschule ist ausgeschlossen.
- (2) Die Hochschule kann die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

II. Abschnitt: Zentrale Organe, Gremien und Einrichtungen

1. Kapitel: Hochschulleitung

§ 4

Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Hochschule Landshut wird von der Hochschulleitung geleitet. ²Die Hochschulleitung besteht aus der Vorsitzenden (Präsidentin) bzw. dem Vorsitzenden (Präsident), bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten) sowie der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.
- (2) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beginnt mit dem Anfang des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird und beträgt zehn Semester, einschließlich des Semesters der Bestellung. ²Beginnt die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten abweichend von Satz 1 während eines laufenden Semesters, so endet sie mit Ablauf des elften Semesters.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt fünf Semester einschließlich des Semesters der Bestellung. ²Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, endet die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Semesters, in dem die neue Präsidentin oder der neue Präsident das Amt antritt.
- (4) ¹Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums ist zulässig. ²Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers darf insgesamt höchstens 20 Semester betragen. ³Beginnt die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten abweichend von Absatz 3 Satz 1 während eines laufenden Semesters, so endet sie mit Ablauf des 21. Semesters.

§ 5

Vertretung in der Hochschulleitung

¹Soweit nicht die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten nach Art. 31 BayHIG gegeben ist, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung nach Art. 31 Abs. 9 BayHIG eine der Vizepräsidentinnen oder einen der Vizepräsidenten zu ihrer oder seiner ständigen Vertretung für die Dauer von 5 Semestern. ²Art. 29 Abs. 2 Satz 3 und Art. 33 Abs. 3 BayHIG bleiben unberührt.

§ 6

Abwahl der gewählten Hochschulleitungsmitglieder

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Für die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hochschulrats beruft deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus ihrem oder seinem Amt aus, gilt § 7 entsprechend.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten statt.
- (2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist unverzüglich für eine volle Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

§ 8

Berichtswesen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen.

²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

2. Kapitel: Wahl der Hochschulleitungsmitglieder

§ 9

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten in einer eigens nur für diese Wahl anberaumten Sitzung.
- (2) ¹Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person.

§ 10

Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich ausgeschrieben. ²Der Hochschulrat schlägt einen Ausschreibungstext für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vor, den die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abstimmt. ³Nach der Abstimmung mit dem Ministerium informiert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Findungskommission über etwaige Änderungen durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. ⁴Die Bewerbungen sind an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu richten. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, der oder dem Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekaninnen und Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ⁶Kandidiert eine Dekanin oder ein Dekan, wird die Liste mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber der Prodekanin oder dem Prodekan zugesandt. ⁷Kandidieren auch diese, wird die Liste an das dienstälteste Mitglied des Fakultätsrats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesandt. ⁸Kandidiert ein Mitglied des Hochschulrats, wird es von der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ausgeschlossen. ⁹Die Bewerbungen werden den Mitgliedern des Hochschulrats in Kopie zugesandt.

§ 11

Wahlvorschläge und Findungskommission

- (1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates sowie die Dekaninnen und Dekane sind berechtigt, von sich aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eigene Kandidierendenvorschläge bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu unterbreiten. ²Der

Kandidierendenvorschlag ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. ³Mit dem Kandidierendenvorschlag sind aussagekräftige Unterlagen sowie die schriftliche Einverständniserklärung der genannten Bewerberin oder des genannten Bewerbers zur Kandidatur vorzulegen.

- (2) ¹Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird eine Findungskommission eingerichtet. ²Der Findungskommission gehören die oder der Hochschulratsvorsitzende, die oder der Senatsvorsitzende sowie die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule an. ³Die oder der Hochschulratsvorsitzende bestimmt zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der externen Hochschulratsangehörigen; der Senat wählt zwei weitere Mitglieder aus seinem Kreis.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Findungskommission ist die oder der Hochschulratsvorsitzende; die oder der stellvertretende Vorsitzende ist die oder der Senatsvorsitzende. ²Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Sie fasst ihre Entscheidungen mit den gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. ⁴Die Findungskommission tagt nichtöffentlich und kann ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung regeln.
- (4) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreitet die Findungskommission aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen und/oder Kandidierendenvorschlägen gemäß Absatz 1 der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowie den Mitgliedern des Hochschulrates - mit Ausnahme der kandidierenden Personen - spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Wahlvorschlag.
- (5) ¹Sind fristgemäß keine Bewerbungen und/oder Kandidierendenvorschläge eingegangen oder wird kein Wahlvorschlag erstellt, so hat unverzüglich eine neue öffentliche Ausschreibung gemäß § 10 zu erfolgen.

§ 12

Wahlverfahren

- (1) ¹Die Wahl findet spätestens in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit der oder dem Hochschulratsvorsitzenden.
- (2) ¹Binnen dreier Wochen vor dem Wahltag bzw. am Tag der Wahl beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine Sitzung für die Mitglieder des Hochschulrates ein, auf der sie über den Werdegang der Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl stehen, informiert werden, diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und sie befragt werden können. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen der Bewerberinnen und

Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.

- (3) Die Termine von Absatz 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 13

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrates unter Nennung der Bewerberinnennamen und Bewerbernamen spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich ein.

- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 67 dieser Grundordnung. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ⁴Auf dem Stimmzettel sind die Namen der zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung einer oder eines zur Wahl stehenden Kandidatin oder Kandidaten.

- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzer; diese bilden zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlausschuss. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses.

- (4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Sie oder er stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ⁴Die Stimmabgabe der Mitglieder einschließlich der Stimmrechtsübertragungen ist im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrates zu vermerken.

- (5) ¹Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung der oder des Gewählten noch Zusätze enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 14

Wahlergebnis

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates erhält.
- (2) ¹Stehen mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Bewerberinnen oder Bewerber mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Bewerberinnen und Bewerbern. ⁴Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Der Losentscheid erfolgt durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.
- (3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen, keiner die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates, so findet ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist eine Woche später ein erneuter Wahlgang durchzuführen. ³Führt auch dieser zu keinem Ergebnis, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁴Es ist ein neues Wahlverfahren gemäß §§ 9 ff. innerhalb von vier Wochen einzuleiten.
- (4) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Die Hochschule teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. ³Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (5) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, so schlägt sie oder ihn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.
- (6) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an, so ist ein neues Wahlverfahren gemäß §§ 9 ff. innerhalb von vier Wochen einzuleiten.

§ 15

Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16

Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte und Bewerbende kann binnen einer Ausschlussfrist von

einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.

- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 17

Wahl der weiteren Hochschulleitungsmitglieder

- (1) Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfinden soll, teilt die Präsidentin oder der Präsident den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten (gem. Art. 32 Abs. 1 BayHIG) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mit.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben.
- (3) ¹Frühestens drei und spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags gemäß Absatz 1 findet die Wahl statt. ²§ 9, § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie §§ 13 und 14 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.
- (5) ¹Das jeweilige Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Sie oder er teilt den Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob die Wahl angenommen wird. ³Geben die Gewählten innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (6) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an oder gilt die Wahl als angenommen, erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

3. Kapitel: Senat, Hochschulrat und Erweiterte Hochschulleitung

§ 18

Senat

- (1) Im Einzelnen gehören dem Senat folgende Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter an:
 - a) sechs Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.
- (2) Bei den Gruppenvertretern der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen nicht mehr als zwei derselben Fakultät angehören.
- (3) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist neben den Gruppenvertretern stimmberechtigtes Mitglied des Senats.
- (4) Die Hochschulleitungsmitglieder wirken im Senat mit beratender Stimme mit.
- (5) Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident lädt die neu gewählten Mitglieder des Senats vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 19

Hochschulrat

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern des Senats zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur sowie insbesondere Wirtschaft und beruflicher Praxis als nicht hochschulangehörige Mitglieder an. ²Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich ein neues Mitglied bestellt.
- (2) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt bzw. gewählt sind.
- (3) § 64 Abs. 1 Satz 3 findet auf den Hochschulrat keine Anwendung.

§ 19 a

Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,

2. die Dekaninnen und Dekane,
 3. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule,
 4. die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung des Studentischen Parlaments.
- ²Die Stellvertretung des Studentischen Parlaments wirkt in den Sitzungen beratend mit.

4. Kapitel: Zentrale Hochschuleinrichtungen

§ 20

Zentrale Einrichtungen (Betriebseinheiten)

- (1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen als Zentrale Einrichtungen (gem. Art. 29 Abs. 5 BayHIG) folgende Betriebseinheiten:

1. die Bibliothek
2. die Weiterbildungsakademie der Hochschule Landshut
3. das Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ)
4. das Institut Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung (IKON)
5. das Institute for Data and Process Science (IDP)
6. das Zentrum Innovative Lehre
7. das Technologiezentrum Energie (TZE)
8. das Technologiezentrum Produktions- und Logistiksysteme Dingolfing (TZ PuLS)
9. die zentrale Betriebswerkstatt
10. das Landshut Graduate Center
11. das Gründerzentrum

²Als zentrale Einrichtungen sind die Betriebseinheiten der Hochschulleitung zugeordnet.

- (2) Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben der Betriebseinheiten ergeben sich aus den jeweiligen Instituts- bzw. Betriebsordnungen.

§ 21 (aufgehoben)

5. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule

§ 22

Aufgabenbereich

- ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach Art.

22 BayHIG betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gehört der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat jeweils mit Stimmrecht an. ³Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates ohne Stimmrecht teil.

§ 23

Wahlverfahren und Amtsperiode

- (1) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt. ²Den Wahltermin legt die Hochschulleitung fest.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist gewählt, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats erhält. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.
- (4) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird jeweils für eine Amtsperiode von sechs Semestern bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Absatz 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gewählt.

§ 24

Stellvertretung und Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

- (1) Für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein

Stellvertreter gewählt.

- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 23 entsprechend.
- (3) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule, ihre oder seine Stellvertretung und die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten bilden zusammen die Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. ²Diese soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

6. Kapitel: Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und Ansprechperson für Antidiskriminierung der Hochschule

§ 25

Aufgabenbereich und Bestellung

- (1) ¹Eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vertritt die Belange der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden an der Hochschule. ²In diesem Rahmen bestehen insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung und Information behinderter oder chronisch erkrankter Studierender und Studierendenbewerbern über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
 - Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter oder chronisch erkrankter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen etc. auf Antrag der Studierenden.
 - Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter oder chronisch erkrankter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen
 - Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter oder chronisch erkrankter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.
- (2) ¹Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und die Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Hochschule bestellt.

²Sie oder er ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter oder chronisch erkrankter Studierender zum Gegenstand haben und kann zu diesen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 25 a

Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und Ansprechperson für Antidiskriminierung

- (1) ¹Die Hochschulleitung bestellt eine Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt sowie eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. ²Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt verbunden werden. ³Die Ansprechpersonen sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) ¹Die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt sowie die Ansprechperson für Antidiskriminierung und deren jeweilige Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt. ²Sie ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt sowie Diskriminierung/Antidiskriminierung zum Gegenstand haben und kann zu diesen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.

7. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 26

Errichtung und Aufgaben

- (1) ¹Die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. ²Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. ³Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist zu allen Sitzungen von sachverständigen Gremien einzuladen und hat dort volles Stimmrecht.
- (2) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 27

Wahl der Dekanin oder des Dekans

¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für eine Amtszeit von 6 Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan im Amt.

²Wiederwahl ist zulässig.

§ 28

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt finden unverzüglich in der Vorlesungszeit Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten § 30 bis § 33 entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.
- (2) Erklärt keine Vorgeschlagene oder kein Vorgeschlagener das Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchgeführt.

§ 29

Abberufungen

Beabsichtigt die Hochschulleitung, die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzuberufen, so informiert im ersteren Falle die Prodekanin oder der Prodekan, im zweiten Falle die Dekanin oder der Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat dessen Mitglieder und beruft unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, der sich mit der Abberufung befasst und ggf. über die Einlegung eines Widerspruchs (gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) entscheidet.

§ 30

Wahlleitung

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan.
- (2) Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.
- (3) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans eines erstmalig gewählten Fakultätsrates wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Wahlleiterin oder Wahlleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 31

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet nach Beginn des letzten Semesters der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans statt.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einschließlich der zugehörigen Einverständniserklärungen einzureichen. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Satz 1 eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorschlagen.
- (3) ¹Das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ²Dieser kann darin liegen, dass die oder der Vorgeschlagene unmittelbar vor der Wahl ein entsprechendes Amt innehatte. ³Im Zweifelsfall entscheidet der Fakultätsrat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. ⁴Bei Ablehnung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist die Einverständniserklärung entbehrlich.
- (4) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Ende der Frist von Absatz 2 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder eine Kandidatin oder einen Kandidaten beschränken.
- (5) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach den Absätzen 2 - 5 durchgeführt. ⁴Die in Absatz 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 32

Durchführung der Wahl

- ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 67 dieser Grundordnung. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. ⁴Im Übrigen gilt § 13 Abs. 5 sinngemäß.

§ 33

Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der

Mitglieder des Fakultätsrates erhält. ²Im Übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

- (2) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Sie oder er teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ³Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt das Wahlergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der es hochschulöffentlich bekannt macht.
- (4) Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 34

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gilt § 16 sinngemäß.

§ 35

Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) ¹Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans findet jeweils in dem einer neuen Amtszeit vorausgehenden Semester nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans statt. ²Die Amtszeit beträgt 6 Semester. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Satz 2 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig Ausscheidenden gewählt.
- (2) ¹Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich die für die neue Amtszeit gewählte Dekanin oder der für die neue Amtszeit gewählte Dekan. ²Diese oder dieser leitet ihren oder seinen Wahlvorschlag spätestens zwei Wochen nach der eigenen Wahl nachrichtlich an die Hochschulleitung weiter. ³Zur Wahl stehen nur die von der neu gewählten Dekanin oder dem neu gewählten Dekan vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Für die Durchführung der Wahl finden im Übrigen die §§ 27 und 30 bis 33 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel: Studiendekanin und Studiendekan

§ 36

Amtsbezeichnung, Amtszeit

- (1) Die für Lehre und Studium beauftragte Lehrperson führt die Bezeichnung „Studiendekanin“ bzw. „Studiendekan“.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer der Fakultät für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch die Amtsnachfolge im Amt.

§ 37

Wahlverfahren

¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Im Übrigen gelten für diese Wahlen die Vorschriften für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 38

Fakultätsräte

- (1) ¹Den Fakultätsräten der Fakultäten gehören neben der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan sechs Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden sowie die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät an. ²Sofern eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane hat, gehört gemäß Art. 41 Absatz 1 Nr. 3 BayHIG dem Fakultätsrat eine von diesen zu bestimmende Vertretung an.
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,
 - bei Angelegenheiten, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken,
 - bei allen anderen Angelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (3) Das Amt der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der Beauftragten oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät ist nicht mit der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat vereinbar; diese Regelung findet im Fall der Neugründung einer Fakultät für die Gründung sowie für einen Zeitraum von 10 Semestern nach der Gründung keine Anwendung.

4. Kapitel: Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

§ 39

Aufgabenbereich

¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät darin, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen sowie beratenden Ausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 40

Wahlverfahren

- (1) ¹Die Wahl der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten erfolgt nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans, sofern die Amtszeiten der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst und der Dekanin oder des Dekans zum selben Zeitpunkt enden. ²Den Wahltermin legt die Dekanin oder der Dekan fest.
- (2) Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Dekanin oder bei dem Dekan zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgesprochenen einzureichen.
- (3) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten werden jeweils für eine Amtsperiode von sechs Semestern gewählt. ²Im Übrigen gilt § 23 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 41

Stellvertretung

- (1) Für die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten wird jeweils mindestens eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers stattfinden muss.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 40 Abs. 3 entsprechend.

5. Kapitel: Studienfachberatung

§ 41 a

Aufgabenbereich

Die Studienfachberatung ist für die fachspezifische Studienberatung in der jeweiligen Fakultät zuständig.

§ 41 b

Wahlverfahren

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat gewählt. ²Den Wahltermin legt die Dekanin oder der Dekan fest.
- (2) Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Dekanin oder dem Dekan zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die Amtszeit beträgt sechs Semester.

IV. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 42

Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren für Professorinnen, Professoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren richtet sich nach Art. 66 BayHIG sowie der Berufungssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der jeweils geltenden Fassung.

§§ 43 – 47 aufgehoben

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 48

Einstellungsverfahren

- (1) Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben bildet der Fakultätsrat ein Auswahlgremium. ²In diesem verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die oder der

jeweilige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG) und der Studierenden an. ³Dieses erstellt aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste. ⁴Dieser Vorschlagsliste ist eine Stellungnahme des Gremiums zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ⁵Die fachliche und pädagogische Eignung kann insbesondere durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen werden. ⁶Das Thema der Probelehrveranstaltung wählt die Bewerberin oder der Bewerber; dieses muss so beschaffen sein, dass es eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung bietet.

- (3) Über die Vorschlagsliste entscheidet der Fakultätsrat und leitet diese zum Beschluss an die Hochschulleitung weiter. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin oder von dem Präsidenten bestellt oder abberufen.

V. Abschnitt: Nebenberufliches wissenschaftliches Personal und Promovierende

§ 49

Lehrbeauftragte und sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der jeweils zuständigen Dekanin oder dem jeweils zuständigen Dekan bestellt oder abberufen.

²Die Dekanin oder der Dekan legt die Vorschläge dem jeweiligen Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. ³Im Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.

§ 49 a

Promovierende

¹Promovierende, die an der Hochschule weder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt noch als Studierende immatrikuliert sind, aber auf Grund ihres Promotionsvertrages die Einrichtungen der Hochschule nutzen dürfen, erhalten für die Dauer ihres Promotionsvertrages den Status eines Mitglieds der Hochschule. ²Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Promotionsvertrages. ³Im Übrigen gilt Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG i.V.m. der Wahlordnung der Hochschule Landshut in der geltenden Fassung.

VI. Abschnitt: Studierendenvertretung

§ 50

Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Hochschulorganen mit.
- (2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:
 - a. das Studentische Parlament
 - b. der Studentische Rat
 - c. der Fachschaftenrat
 - d. die Fachschaftsvertretungen
- (3) ¹Die einzelnen Organe der Studierendenvertretung können sich eine Geschäftsordnung geben. ²In der Geschäftsordnung können von dieser Grundordnung abweichende Regelungen über Öffentlichkeit, das Recht zur Antragsstellung und zur Stimmrechtsübertragung getroffen werden.

§ 51

Studentisches Parlament

- (1) Das Studentische Parlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenvertretung.
- (2) Dem Studentischen Parlament gehören an:
 1. die zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat,
 2. die ersten und zweiten Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher nach § 54 Abs. 3 sowie
 3. weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, deren Zahl dem Zweifachen der Anzahl der ersten Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher entspricht.
- (3) ¹Das Studentische Parlament wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung. ²Die Präsidentin oder der Präsident leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet diese. ²Das Studentische Parlament tagt mindestens einmal im Semester.
- (5) Das Studentische Parlament kann zur Vorbereitung von Themen Ausschüsse bilden, die von den Fachschaften entsprechend paritätisch besetzt werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Studentischen Parlaments ist berechtigt, an den Sitzungen der anderen Organe der Studierendenvertretung beratend teilzunehmen.

- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Studentischen Parlaments ist stimmberechtigtes Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung. ²Die Stellvertretung des Studentischen Parlaments wirkt in den Sitzungen beratend mit.

§ 52

Studentischer Rat

- (1) Der Studentische Rat ist das ausführende Organ der Studierendenvertretung. Er regelt die laufenden Geschäfte der Studierendenvertretung und ist an die Beschlüsse des Studentischen Parlaments gebunden.
- (2) Das Studentische Parlament kann den Studentischen Rat einbestellen.
- (3) Dem Studentischen Rat gehören an:
1. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
 2. zwei vom Studentischen Parlament gewählte, an der Hochschule Landshut immatrikulierte Studierende,
 3. zwei vom Fachschaftenrat gewählte Studierende aus den Fachschaftsvertretungen sowie
 4. die oder der Vorsitzende des Studentischen Parlaments; diese oder dieser leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Studentischen Rats.

§ 53

Fachschaftenrat

- (1) Dem Fachschaftenrat gehören jeweils die zwei Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher jeder Fakultät an.
- (2) Das Präsidium des Studentischen Parlaments lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des ersten Vorsitzenden des Fachschaftenrates. ²Für die Wahl des Vorsitz gilt § 55 entsprechend.
- (3) Der Fachschaftenrat hat ein Antragsrecht im Studentischen Parlament und wählt die zwei Vertreterinnen und Vertreter vom Fachschaftenrat im Studentischen Rat.

§ 54

Fachschaftsvertretungen

- (1) Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung, sie sind für die Belange der Studierenden in der jeweiligen Fakultät zuständig.
- (2) Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 1000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. Soweit die Zahl der

Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 1000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, welche die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 500 Studierende um eins.

- (3) ¹Die oder der erste und die oder der zweite Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher sind die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat. ²Diese werden von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher führen die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollziehen deren Beschlüsse.
- (5) ¹Die konstituierende Sitzung der Fachschaftsvertretung findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Fachschaftsvertretung statt. ²Die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät lädt zu dieser Sitzung und leitet die Sitzung bis zur Wahl der ersten Fachschaftssprecherin oder des ersten Fachschaftssprechers. ³Im Übrigen gelten die Regelungen zum Wahlverfahren nach § 55 entsprechend.

§ 55

Wahlen des Vorsitzes und der Stellvertretung

- (1) ¹Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Das jeweilige Organ ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretungen je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (3) Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung hat jedes Mitglied des Organs je eine Stimme.
- (4) ¹Zur oder zum Vorsitzenden oder Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (5) ¹Die Sitzungsleitung teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Anwesende Gewählte haben sich unmittelbar nach der Wahl zur Annahme der Wahl zu erklären. ³Bei in Abwesenheit Gewählten ist die Wahl angenommen, wenn nicht eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Sitzungsleitung eine Ablehnung in Textform vorliegt.
- (6) Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.

§ 56

Unvereinbarkeit von Ämtern

Das Amt der weiteren Vertreterin oder des weiteren Vertreters im studentischen Parlament ist unvereinbar mit dem Amt der Vertreterin oder des Vertreters im Senat und dem der ersten und zweiten Fachschaftssprecherin oder dem des ersten und zweiten Fachschaftssprechers.

§ 57

Haushaltsmittel

- (1) ¹Das Studentische Parlament stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit einfacher Mehrheit des Studentischen Parlaments zu verabschieden. ³Das Studentische Parlament hat seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. ⁴Das Studentische Parlament soll den Fachschaftsvertretungen, dem Studentischen Rat und sich selbst in geeigneter Höhe Finanzen zur Verfügung stellen.
- (2) Der Studentische Rat als ausführendes Organ benennt für eine bestimmte Zeitdauer ein oder zwei Studierende, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten, und teilt diese der Hochschulleitung mit.

§ 58

Wahlen

- (1) Auf das Wahlverfahren findet die Wahlordnung der Hochschule Landshut in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des studentischen Parlaments nach § 51 Abs. 2 finden zeitgleich mit den Hochschulwahlen statt; dies gilt nicht für die ersten und zweiten Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher nach § 54 Abs. 3.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Studentischen Parlaments und der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1.10. eines Kalenderjahres.
- (4) Bei Wahlen zum Studentischen Parlament und den Fachschaftsvertretungen ist es zulässig, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen auch Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann (Panaschieren).
- (5) Ein Wahlvorschlag für die Wahlen zum Studentischen Parlament und für die

Fachschaftsvertretungen muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein.

§§ 59, 60 (aufgehoben)

VII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien

§ 61

Geltungsbereich

Im Vollzug von Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gelten die nachfolgenden Regelungen für alle Kollegialorgane und sonstige Hochschulgremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 62

Ladungen

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Zur konstituierenden Sitzung der Kollegialorgane und sonstigen Gremien lädt die Präsidentin oder der Präsident ein, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ³Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Eingang bei den Mitgliedern eine Woche vor Sitzungsbeginn zu erwarten ist, die Ladung kann auch in elektronischer Form an die Hochschulemailadresse erfolgen. ⁴Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Für die Sitzungen der Hochschulleitung finden die Sätze 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) ¹Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Werktagen anberaumen. ²Die Ladung erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich in elektronischer Form.
- (3) Für Sitzungen der Hochschulleitung gelten diese Fristen nicht, sie können kurzfristiger anberaumt werden.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absätze 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 63

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 62 Abs. 1 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt; als schriftlich gilt auch die Übertragung in elektronischer Form.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 62 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 64

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Prüfungsgremien sind Stimmenenthaltungen unzulässig. ⁵Für Beschlussfassungen der Studienzuschusskommission findet Satz 3 keine Anwendung.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter, keinen Aufschub duldender Dringlichkeit entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der oder die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in elektronischer Form an die Hochschulemailadresse bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ³Dabei muss der zu entscheidende Sachverhalt hinreichend ausführlich dargestellt werden, sowie die Frage zu der zu treffenden Entscheidung so formuliert sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. ⁴Die oder der Vorsitzende bestimmt den Termin, bis zu dem spätestens die Entscheidung bei ihm oder ihr eingegangen sein muss; verspätet eingegangene Entscheidungen bleiben unberücksichtigt. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe beträgt höchstens 48 Stunden. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder abgestimmt hat; Absatz 1 gilt entsprechend. ⁷Die oder der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den betreffenden Akten.
- (3) Für die Präsidentinnen- oder Präsidenten-, Vizepräsidentinnen- oder Vizepräsidenten-,

Dekaninnen- oder Dekane-, Prodekaninnen- oder Prodekane- und Studiendekaninnen- oder Studiendekanewahlen sowie für die Wahlen zur Beauftragten oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und zu den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten finden die vorstehenden Absätze keine Anwendung.

§ 65

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nichtöffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 66

Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 67

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung in elektronischer Form. ²Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Bei nur einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine Stimmrechtsübertragung auf eine gewählte Ersatzvertreterin oder einen gewählten Ersatzvertreter möglich.
- (2) ¹Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf die nicht hochschulangehörigen Mitglieder übertragen und umgekehrt. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die hochschulangehörigen und die nicht-hochschulangehörigen Mitglieder jeweils als eine Gruppe zu sehen sind.

- (3) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann davon nur ein Stimmrecht wahrgenommen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 68

Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, der Hochschulrat, der Senat und die Studierendenvertretung können nach Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayHIG auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen. ²Bis zum Erlass entsprechender Geschäftsordnungen und für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69

Änderungen der Grundordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHIG durch die Hochschulleitung erstellt und dem Hochschulrat durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG als Satzung.
- (3) Die Hochschulleitung initiiert turnusgemäß die Überprüfung der Grundordnung, die spätestens im Zweijahresrhythmus erfolgt.

§ 70

Inkrafttreten)*

- (1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung, spätestens am 1.7.2007 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Landshut vom 24. Mai 1985 (KMBI II S. 171), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2003 (KWMBI II 2004 S. 232), außer Kraft.

)* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juni 2007. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der

Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

1. Änderungssatzung

¹Diese Änderungen der Grundordnung treten am 01. Oktober 2012 in Kraft. ²Die Änderungen in § 38 Abs. 3 treten am 01. Oktober 2013 in Kraft.

2. Änderungssatzung

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 zum 16. März 2013 in Kraft

3. Änderungssatzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für den Präsidenten/die Präsidentin, der/die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt ist, gelten die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzungen geltenden Regelungen.

4. Änderungssatzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von § 1 Nrn. 2 bis 4 finden auf den Präsidenten und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der/die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt ist/sind, die am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen Anwendung.“

5. Änderungssatzung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 1 und § 1 Nr. 10 am 15. März 2016 in Kraft.

6. Änderungssatzung

Diese sechste Änderungssatzung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.

7. Änderungssatzung

Diese siebte Änderungssatzung tritt zum 19. Dezember 2019 in Kraft.

8. Änderungssatzung

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

9. Änderungssatzung

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

10. Änderungssatzung

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.